



Verfügung Nr. 109

Vom 24. Februar 2004

Gemeinde Arboldswil, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Arboldswil hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der periodischen Plannachführung (PNF) des Zonenplanes Siedlung den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Arboldswil zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2003 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 28.08.03 bis zum 29.09.03 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 28.08.03 und im Arboldswiler Dorfblatt 8/2003 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) ent-

sprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Arboldswil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde Arboldswil verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb des Siedlungssperimeters gemäss Übersichtsplan „Gemeinde Arboldswil, Planeinteilung Waldgrenzenkarte“, 1:5000, vom Dezember 2003, und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang dieses Siedlungssperimeters gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- /// : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung in der Gemeinde Arboldswil erlassen. Massgebend sind der Übersichtsplan „Gemeinde Arboldswil, Planeinteilung Waldgrenzenkarte“, 1:5000, vom Dezember 2003, und die mit den Inventarnummern 60 WGK 0/0, versehenen Exemplare der Karte (1:500, Nr. 1 von 2 und Nr. 2 von 2).
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb des eingezeichneten Siedlungssperimeters (Stand Dezember 2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang des eingezeichneten Siedlungssperimeters, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgedehnt sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Arboldswil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Arboldswil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Arboldswil.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat Arboldswil, 4424 Arboldswil
- René Lauper, Revierförster, Werkhof Weidentalstrasse 30, 4436 Oberdorf
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion